

RS OGH 2017/10/23 5Ob178/17p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2017

Norm

GBG §96

UHG §1

UHG §10 Abs1a

UHG §10 Abs2

Rechtssatz

Die Einreihung stellt gegenüber einem Begehren auf Hinterlegung nicht bloß ein Minus, sondern ein Aliud dar, wenn die Partei bewusst die Urkundenhinterlegung anstrebt, obwohl diese wegen eines originären Erwerbs eines Superädifikats nicht möglich ist. Eine an sich mögliche, aber nicht angestrebte Einreihung kann daher nicht bewilligt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 178/17p
Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 178/17p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131814

Im RIS seit

22.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at